

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Bundeswehrfachschule München" ,
nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " e.V. ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das gilt auch für das erste Jahr des Bestehens des Vereins.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind, Bildung und Ausbildung sowie das kulturelle Leben an der Bundeswehrfachschule München ideell und materiell zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern.
- (2) Der Verein wird unmittelbar tätig durch:
 - F Aufbau und Pflege einer Internetseite zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 - F Bereitstellung von Übungsmaterial für Anspruchsberechtigte i.S. des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), z.B. Aufgaben aus der Mathematik, Englisch, Deutsch
 - F Durchführung von Schulveranstaltungen, z.B. Schulkonzerte, Bücherlesungen
 - F Organisation von Informationsveranstaltungen
- (3) Der Verein wird mittelbar als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die Bundeswehrfachschule München zweckgebunden weiter für Maßnahmen, die aus Bundesmitteln nicht finanziert werden, z.B.
 - F die Beschaffung zusätzlicher Medienausstattung
 - F Maßnahmen der Weiterbildung der Lehrkräfte
 - F Honorare für externe Dozenten, z.B. Personalreferenten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- (a) persönliche Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Begründung der Mitgliedschaft
- (a) Als persönliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen aufgenommen werden.
 - (b) Als fördernde Mitglieder können Firmen, Körperschaften, Behörden oder künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden.
 - (c) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Bundeswehrfachschule oder das Bildungswesen in der Bundeswehr besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.
 - (d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag termingerecht zu entrichten.
 - (e) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
- (a) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod eines persönlichen Mitglieds bzw. Liquidation im Fall eines fördernden Mitglieds durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann beim Vorstand nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich einzureichen.
 - (b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied zu begründen und durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (c) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (d) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich diesem mit der Folge, dass diese Beschlüsse gerichtlich nicht angefochten werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird eine Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Amtsführung der Organe ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie zwei Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer. Die Beisitzer sollen aus den Reihen der Lehrgangsteilnehmer kommen.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, die Beisitzer auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter sein Vorstandsamt nur dann ausüben kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Beschlussfassung
 - (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 - (b) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als dem hundertfachen des Jahresbeitrags eines persönlichen Mitglieds sind für den Verein nur nach Mehrheitsbeschluss im Vorstand verbindlich.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den benannten Vertretern der fördernden Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach dem Zeitpunkt der Einladung oder erst auf der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands (Erteilung der Entlastung)
 - (b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - (c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
 - (f) Beschlussfassung über weitere Anträge an die Mitgliederversammlung von Mitgliedern und des Vorstands
- (7) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundeswehrfachschule München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 10. Februar 2005